

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaften
mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 22. Juni 2005, geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung vom 08. Oktober 2007 sowie durch die Zweite Satzung vom 21. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich
- § 4 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Anwendung der Bundesnotenverordnung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Ungültigkeit der Prüfung
- § 10 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 13 Zentrales Prüfungsamt
- § 14 Prüfer

II. Zwischenprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung
- § 16 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 17 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungstermin/Freiversuch
- § 19 Abweichung vom Regelprüfungstermin
- § 20 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 21 Fristen, Wiederholung

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

- § 22 Zweck der Prüfung
- § 23 Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen
- § 24 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- § 25 Aufsichtsarbeit
- § 26 Studienarbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Regelprüfungstermine
- § 30 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 31 Freiversuch
- § 32 Wiederholung
- § 33 Gesamtnote
- § 34 Zeugnis
- § 35 Diplomurkunde
- § 36 Einsicht in Prüfungsakten

IV. Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Regelungen*

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 15 bis 21 die Zwischenprüfung und in den §§ 22 bis 36 die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 14) gelten gleichermaßen für die Zwischenprüfung und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 2 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschließlich der Ersten juristischen Prüfung, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung besteht. Nach dem vierten Semester findet eine Zwischenprüfung statt.

(2) Die von den Studierenden während des Studiums zu absolvierenden praktischen Studienzeiten regelt die Verordnung zur Ausführung des

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Juristenausbildungsgesetzes (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO M-V) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Berechnung von Semesterzahlen nach dieser Satzung erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes zum Freiversuch vorgesehenen Regeln.

§ 3

Arten der Prüfungsleistungen/Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Aufsichtsarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
2. mündlich und/oder
3. in Form einer Seminarleistung, bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung,

zu erbringen.

(2) Der Ausgleich von prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Kandidaten erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich im Sinne von Absatz 2 ist von dem Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten der Schwerpunktbereichsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Dem zweiten Prüfer ist die Bewertung des ersten Prüfers mitzuteilen. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter weiterer Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktezahl oder einer dazwischen liegenden Punktezahl fest (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf drei Punkte oder weniger annähern können. Die Bewertung schriftlicher Arbeiten muss eine Begründung der Benotung enthalten. Bei Zwischenprüfungsleistungen ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer nur dann erforderlich, wenn die Prüfungsleistung durch den

Erstprüfer nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens acht Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(4) Klausuren und Hausarbeiten der Zwischenprüfung werden, soweit sie bestanden wurden, nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und eine Lösung begründen kann sowie in der Lage ist, sich flüssig und verständlich auszudrücken.

(2) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit Bekanntgabe des Prüfungstermins durch hochschulöffentlichen Aushang mitgeteilt. § 14 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierende der Rechtswissenschaften und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

§ 6 Anwendung der Bundesnotenverordnung

(1) Sämtliche Bewertungen erfolgen nach der Verordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurde.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Zwischenprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Haben Studierende bislang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule studiert und bestand dort weder die Verpflichtung zur Ablegung einer Zwischenprüfung noch zur Ablegung einer Prüfung in einem Grundlagenfach, so genügt bei einer Immatrikulation nach dem vierten Fachsemester der Nachweis von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in den drei Hauptfächern.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland im Schwerpunktbereichsstudium erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule erbracht worden sind und nicht Absatz 1 oder Absatz 2 unterfallen werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Entsprechendes gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen rechtswissenschaftlichen Studiengängen oder Teilstudiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erbracht worden sind.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von

Gründen auf elektronischem Wege von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Diese ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben erhalten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 8 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird gegebenenfalls auch die Diplom-Urkunde eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Vor dem Erlass von belastenden Entscheidungen ist dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Widersprüche gegen belastende Entscheidungen sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 11 und 13.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 13 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht dem Prüfungsausschuss das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 13

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 und § 29,
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,
4. Führung der Prüfungsakten,
5. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
7. Zulassung zu Prüfungen ,
8. Nichtzulassung zu Prüfungen,
9. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang,
10. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung,
11. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
12. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
13. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
14. Überwachung der Bewertungsfristen,
15. Zustellung des Themas der Studienarbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Studienarbeit,
17. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
18. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
19. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplomurkunden.

§ 14

Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer ist zulässig.

II. Zwischenprüfung

§ 15

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Eignung für das weitere Studium in diesem Studiengang gegeben ist. Das ist der Fall, wenn Grundkenntnisse im Recht und über dessen Grundlagen erlangt wurden und die Fähigkeit nachgewiesen wurde, Rechtsnormen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 16

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat muss die Zulassung zu den einzelnen Teilleistungen der Zwischenprüfung (Fachprüfungen) im Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Bei der Wiederholungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Mai zulässig (Meldefrist). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt.

(3) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 2 Satz 3 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und die Gründe glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als eingehalten.

§ 17

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind

1. Allgemeine Grundlagen des Rechts

2. Öffentliches Recht
3. Privatrecht
4. Strafrecht.

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 1 ist eine von jedem Studierenden zu wählende Lehrveranstaltung zu den historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und politischen oder wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 StudO RW).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 2 sind die im Grundkurs Öffentliches Recht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
- Begriff und Funktionen von Staat und Verfassung,
- Staatsstrukturenprinzipien (Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, Bundesstaatsprinzip),
- Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht, Grundzüge des Verfassungsprozessrechts),
- Staatsfunktionen mit Schwerpunkt Gesetzgebung (Verwaltungskompetenzen, soweit dies zur Bestimmung der Zustimmungsbefähigung von Gesetzen erforderlich ist),
- Begriff und Funktionen von Grundrechten,
- allgemeine Grundrechtslehren (Grundrechtsträger und Grundrechtsverpflichtete, Grundrechtsschranken und Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen),
- systematischer Überblick über die Einzelgrundrechte,
- Verfassungsbeschwerde,
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (Grundbegriffe, Grundzüge der Verwaltungsorganisation, Grundprinzipien des Verwaltungshandelns),
- Verwaltungsverfahren (Formen des Verwaltungshandelns und allgemeine Verfahrensgrundsätze für Verwaltungsakt und Verwaltungsvertrag, Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag, besondere Verfahrensarten),
- Folgeprobleme (Grundzüge des Verwaltungsrechtsschutzes, Grundzüge des Systems der Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, Grundzüge der Verwaltungsvollstreckung).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 3 sind die im Grundkurs Privatrecht I und II, sowie die im Aufbaukurs Privatrecht I erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten)
- Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
- Rechtsquellen und Normverstehen,
- zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),

- das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
- Rechtsgeschäftslehre,
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
- Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,
- Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, Verträge mit Drittwirkung),
- Leistungsstörungsrecht in seinen Einzelausprägungen,
- Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation,
- Deliktsrecht,
- Grundbegriffe der Gefährdungshaftung und der Aufopferung,
- deliktisches Schadensrecht,
- Kaufrecht,
- Grundzüge des Mietrechts, Werkvertrags-, Dienstvertrags-, Geschäftsbesorgungsvertragsrechts u.a.,
- schuldvertragsbezogenes Verbraucherschutzrecht,
- handelsrechtliche Modifikationen des Schuldvertragsrechts (insbesondere beim Handelskauf).

Gegenstand der Fachprüfung zu Nummer 4 sind die im Grundkurs und Aufbaukurs Strafrecht, sowie die im Vertiefungskurs I Strafrecht erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen im Einzelnen:

- Methodik der strafrechtlichen Fallbearbeitung (Gutachten),
- verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts,
- Methode und historische Grundlagen,
- der Aufbau des vorsätzlich vollendeten Delikts,
- einzelne Delikte gegen die Person,
- Delikte gegen Eigentum und Vermögen im Kernbereich,
- Delikte gegen die Allgemeinheit im Kernbereich,
- vertiefte Kenntnisse der Vermögens- und Urkundendelikte.

Die Aufgabenstellung wird durch den für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer vorgenommen.

(3) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in der Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 eine Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer;
2. in jeder der Prüfungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 eine dreistündige Aufsichtsarbeit (180 Minuten) sowie eine Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.

§ 18

Prüfungstermine/Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein. Die Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters das erste Mal abgelegt worden sein.

(2) Die Fachprüfungen „Privatrecht“, „Strafrecht“ und „Öffentliches Recht“ werden in jedem Semester angeboten. Die Fachprüfung „Allgemeine Grundlagen des Rechts“ findet in jedem Semester in den jeweils angebotenen Grundlagenfächern statt. Die Prüfungen werden jeweils während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Fachprüfungen können vorlesungsbegleitend stattfinden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

(3) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals abgelegt und wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Diese Regelung kann je Fachprüfung nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Auf Antrag des Kandidaten können im Rahmen des Prüfungsversuchs nach Satz 1 bestandene Prüfungsleistungen auf die Fachprüfung angerechnet werden. In diesem Fall finden die Regeln über den Freiversuch keine Anwendung. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 19

Abweichung vom Regelprüfungstermin

(1) Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens im fünften Semester zu den Fachprüfungen, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 Satz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Zwischenprüfung abzulegen haben.

§ 20 Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die ihr zugeordneten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet wurden.

(2) Über das Bestehen jeder Fachprüfung wird von dem jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt, in der die Prüfungsleistungen und ihre Bewertungen im Einzelnen aufgeführt sind. Die Bescheinigung muss Vor- und Zuname sowie die Matrikelnummer des Studierenden enthalten.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(5) Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt zur Exmatrikulation aus dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 21 Fristen, Wiederholung

(1) Jede Prüfungsleistung einer Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist auf Antrag möglich, wenn im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall aufgetreten ist. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt die entsprechende Fachprüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind im Rahmen der Prüfungstermine zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Ein Wiederholungstermin für Aufsichtsarbeiten wird in der Regel in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten, sofern die Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester stattfinden. Die Wiederholung von Hausarbeiten wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit des folgenden Semesters ermöglicht.

(4) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich

§ 22

Zweck der Prüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 23

Prüfungsabschnitte und Prüfungsanforderungen

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit mit Präsentation in einem Hauptseminar,
2. einer Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfungsstoff in den angebotenen Schwerpunktbereichen umfasst:

1. im Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“

a. Unternehmen

- aa. Grundlagen des Wirtschafts- und Unternehmensrechts
- historische, wirtschaftliche, ökonomische und methodische Grundlagen des Rechts der Wirtschaft, Einfluss ökonomischer Annahmen und Theorien auf unternehmensrechtliche Fragen, organisationsrechtlich relevante Bereiche des Gesellschaftsrechts, Haftungsbeschränkung, Einfluss außerjuristischer Disziplinen, Entscheidungstheorie im Recht unternehmerischer Gruppenentscheidungen, Psychologie von Käuferentscheidungen,

- Aspekte einer möglicherweise eigenständigen wirtschafts- und unternehmensrechtlichen Methodenlehre.
- bb. Rechtsformwahl bei unternehmerischer Tätigkeit
 - Rechtsformen unternehmerischen Handelns, Wahlmöglichkeiten unter Einbeziehung einschlägiger Aspekte des Kapitalgesellschafts- und Konzernrechts, Handels- und Vertriebsrechts, des unternehmensrechtlich relevanten Verbraucherrechts und ggf. des Kreditsicherungs- und Insolvenzrechts.
 - cc. Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht
 - Internationales Wirtschaftsrecht, Unternehmenskollisionsrecht, positivrechtlich geregelte und ungeschriebene Regeln und Grundsätze für grenzüberschreitenden Aktivitäten, Grundlagen des internationalen Gesellschafts- und Konzernrechts, internationales Handels- und Vertriebsrecht einschließlich kollisionsrechtlicher Lehren, internationales Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrecht, mögliche Methodendivergenz zwischen dem internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht zum klassischen Kollisionsrecht.
 - dd. Kolloquium zum Wirtschafts- und Unternehmensrecht
- b. Arbeit (sofern dieses Fach belegt wird)
- aa. Betriebsverfassungsrecht
 - Stellung der Arbeitnehmervertretung im Betrieb, Beiligungsrechte des Betriebsrats, Verfahren bei Einigungsstelle und Arbeitsgericht.
 - bb. Tarifvertragsrecht/Arbeitskampfrecht
 - insbesondere Inhalt und Wirkungen eines Tarifvertrages sowie Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und rechtliche Folgen eines Arbeitskampfes.
 - cc. Besondere Arbeitsverhältnisse
 - Praxis und rechtliche Behandlung besonderer, insbesondere flexibler Arbeitsvertragsgestaltungen.
 - dd. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht
 - Einzelzwangsvollstreckungsverfahren (Vollstreckungsorgane, Verfahrensregelungen – insbesondere bei der Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher-, zwangsvollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe), Grundzüge des einstweiligen Rechtsschutzes, Grundzüge des Insolvenzrechts (Insolvenzgründe, Stellung des Insolvenzverwalters, Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners).
- c. Wettbewerb (sofern dieses Fach belegt wird)
- aa. Wettbewerbsrecht
 - Rechtsanwendung im Wettbewerbsrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des UWG, Schutzzwecke, wettbewerbsliche Individual- und Kollektivinteressen, Generaltatbestand und Einzeltatbestände, Anspruchsarten, Sanktionen, Verhältnis zum Deliktsrecht, Rechtsgeschichte.
 - bb. Kartellrecht
 - Rechtsanwendung im Kartellrecht, Markt- und Wirtschaftsrecht, Anwendungsbereich des GWB, vertikale und horizontale sowie

kooperative und konfrontative Wettbewerbsbeschränkungen, Grenzen und Ausnahmen des Verbots vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen, Missbrauch marktbeherrschender und relativer Marktmacht, Boykott und sonstige Einzeltatbestände, Fusionskontrolle, Sanktionen, Ansprüche, Kartellverfahren.

cc. Immaterialgüterrecht

- Urheberrecht: Werkarten und Werkbegriff, Urheberschaft, Bearbeitung und freie Benutzung, Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte, Schranken (insbes.: §§ 48 – 51, 53, 59, 60, 62 UrhG), Licht-, Film- und Laufbilder, Nutzungsrechte, zivilrechtliche Ansprüche, Grundzüge des Markenrechts (geschützte Zeichen, Entstehungsvoraussetzungen, zivilrechtliche Ansprüche), kommerzielle Persönlichkeitsrechte.

dd. Medienrecht

- Medienfunktionen, Kommunikationsfreiheiten und Rechtsgrundlagen (Presse, Rundfunk und Telemedien), Programmfreiheit und -vielfalt, Besonderheiten der Medienfinanzierung, öffentliche Informationsinteressen, Beschaffung und Prüfung von Informationen, Bild- und Wortberichterstattung, Auslegung sowie Unrichtigkeit und inhaltliche Unzulässigkeit medialer Äußerungen, Gegendarstellung und zivilrechtliche Ansprüche, Passivlegitimation.

2. im Schwerpunkt „Kriminologie und Strafrechtspflege“

a. Kriminologie I

- gesellschaftliche und politische Funktionen des Rechts und die Zusammenhänge von Macht, Herrschaft und Recht; Grundlagen der Rechtssoziologie; sozialwissenschaftliche Erfassung und Methodik der Wirksamkeit des Rechts; Entwicklung der Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld; Kriminalitätstheorien; methodische Grundlagen kriminologischer Forschung Geschichte der Kriminologie.

b. Strafvollzugsrecht

- Strafvollzugsgesetz von 1977 und dessen Umsetzung in der Praxis vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse; Lösung von Strafvollzugsrechtsfällen; aktuelle Vollzugsrechtsprechung (insbesondere des BVerfG und der Obergerichte).

c. Sanktionenrecht

- rechtliche Voraussetzungen der §§ 38-76a StGB und der Rechtswirklichkeit anhand statistischer und empirisch-kriminologischer Befunde; Freiheitsstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe und andere ambulante Sanktionen sowie Fragen der Strafzumessung; Rechtsvergleichung, auch in Bezug auf internationale (Mindest) Standards und aktuelle Reformfragen des Sanktionenrechts.

d. Probleme des Maßregelvollzugs (einschl. Begutachtungsfragen)

- Einführung in die Probleme des Maßregelvollzugs (psychiatrisches Krankenhaus und Entziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB); Analyse der Maßregelvollzugsgesetze der Bundesländer unter Einbeziehung von Fragen der Therapie, Entlassungsvorbereitung und Begutachtung, insb. der Gefährlichkeitsprognose.
- e. Rechtsmedizin
 - Einführung in rechtsmedizinische Grundsatzfragen, auch anhand von Fallbeispielen.
- f. Kriminologie II
 - Kriminologie als empirische Wissenschaft; Erscheinungsformen des Verbrechens sowie allgemein abweichendem Verhalten als sozialer Erscheinung, der Verbrechenskontrolle und dem Rechtsbrecher; viktimologische Grundlagen; Theorien zur Entwicklung und zu den Ursachen der Kriminalität, Kriminalprävention (Verbrechensvorbeugung); Kenntnis der Entstehung von Strafnormen (Normgenese) und ihrer Funktion im Gesamtsystem der Sozialkontrolle; Wirksamkeit von Strafsanktionen im Hinblick auf Wiedereingliederung oder Abschreckung; Rechtswirklichkeit der Strafverfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte; Probleme der Kriminalprognose; Erscheinungsformen der Jugend- und Gewaltkriminalität.
- g. Jugendstrafrecht
 - Grundsatzfragen des Erziehungsgedankens und seiner spezifischen Ausprägungen im Jugendgerichtsgesetz; die spezifischen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts; Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens; Entwicklung der Jugendstrafrechtspraxis im Spiegel empirischer Untersuchungen; Verhältnis zum Jugendhilferecht (SGB VIII).
- h. Strafprozessrecht Vertiefung
 - Vertiefung ausgewählter Probleme des Strafprozessrechts aus der Sicht der Strafverteidigung.
- i. Soziologie der Wirtschaftskriminalität
 - Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität in ihren gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen; spezifische Formen der Kriminalitätskontrolle in diesem Bereich und ihre Effizienz.

3. im Schwerpunkt „Steuern“

- a. Einführung in das Steuerrecht
 - Steuerverfassungsrecht (Gesetzgebungskompetenzen, Ertragshoheit und Steuerverwaltung); rechtsstaatliche Grundsätze des Steuerrechts; (Gesetzmäßigkeitsprinzip, Rückwirkungsverbot,

Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung); Grundrechte im Steuerrecht; einzelne Steuern und Steuerarten in ihrer Grundstruktur.

- b. Einkommensteuerrecht
 - Einkunftsarten; Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkünften; Abgrenzung beruflicher und privater Aufwendungen; Grundlagen des steuerlichen Bilanzrechts.
- c. Steuerrecht im Verfahren
 - Grundzüge des allgemeinen Steuerrechts (Steuerschuldrecht), des Besteuerungsverfahrens, des Ermittlungsverfahrens (einschließlich der Außenprüfung), des Festsetzungsverfahrens (einschließlich der Korrektur von Steuerfestsetzungen) sowie des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens.
- d. Umsatzsteuerrecht (sofern dieses Fach belegt wird)
 - Grundlagen und Systematik der Umsatzsteuer; Steuerbefreiungen; Vorsteuerabzug (einschließlich Berichtigung und Besonderheiten im innergemeinschaftlichen Leistungsaustausch).
- e. Internationales Steuerrecht (sofern dieses Fach belegt wird)
 - Grundlagen des internationalen Steuerrechts; Begriff und Geschichte des internationalen Steuerrechts; Deutsches Welt-einkommensteuerprinzip des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts; Besteuerung von Steuerausländern mit Inlandsbezug; Maßnahmen zur Beseitigung von Doppelbesteuerung (einschließlich des Rechts der Doppelbesteuerungsabkommen).
- f. Kapitalgesellschaftsrecht/Rechtsform bei unternehmerischer Tätigkeit (sofern dieses Fach belegt wird)
 - Kriterien einer für das unternehmerische Handeln günstigen Rechtsformwahl; Fragestellungen aus dem Kapitalgesellschaftsrecht; rechtliche Rahmenbedingungen zur Gründung einer GmbH oder AG (z.B. Vorbelastungsverbot oder Differenzhaftung; Vor- und Nachteile von Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsregeln unter betriebs- und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten; Kriterien für die Wahl unternehmensorganisations-rechtlicher Mischformen (Hauptbeispiel GmbH & Co. KG); Grundfragen des Konzernrechts und des Bilanzrechts; internationales Kapitalgesellschaftsrecht; Einflüsse des europäischen Rechts auf die nationale Gesetzgebung in Europa.
- g. Bilanzsteuerrecht
 - Grundsätze der Bilanzierungsfähigkeit, Bewertung und des Ausweisens; Bilanzierung einzelner Bilanzposten; Bilanzierung im Rahmen von Personenhandelsgesellschaften; Bilanzierung in Umwandlungsfällen.

- h. Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Finanzbuchhaltung; Betriebsabrechnung; Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung.

4. im Schwerpunkt „Europarecht/Rechtsvergleichung“

- a. Rechtsvergleichung
 - aa. Methoden der Rechtsvergleichung
 - Methoden und Ziele der Rechtsvergleichung; die großen Rechtskreise und ihre Entwicklung.

 - bb. Grundzüge fremder Privatrechtssysteme
 - Grundzüge der wichtigsten Privatrechtssysteme (Schwerpunkt: romanischer und angloamerikanischer Rechtskreis, Ostseeraum): Struktur, einzelne plakative Inhalte; Entwicklung des Zivilrechts, Juristenausbildung, Gerichtsstruktur.

 - cc. Grundzüge fremder Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme
 - Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts.

 - dd. Grundzüge fremder Strafrechtssysteme
 - Staaten, die das deutsche Strafrechtsmodell übernommen haben; das schwedische Strafrechtssystem; angloamerikanischer Rechtskreis hinsichtlich des Strafrechtssystems; strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, insbesondere: im Bereich des Umweltschutz- und Wirtschaftsstrafrechts; Schutz vor täuschungsbedingter Vermögensschädigung und vor dem Verlust öffentlicher Mittel.

 - ee. Internationales Privatrecht
 - Fragestellung, Geschichte und allgemeine Probleme des Internationalen Privatrechts; internationale Dimension des Privatrechts; Verhältnis Kollisionsrecht – Einheitsrecht; allgemeine und besondere Fragen des deutschen Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des Europarechts, insbesondere: internationale Vertragsgestaltung; Grundkenntnisse der privatrechtsgeschichtlichen Entwicklung der wichtigeren Rechtskreise wie auch ihrer Rechts- und Gerichtsstruktur.

 - ff. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit
 - Grundzüge des Internationalen Schiedsverfahrens; wirtschaftliche Bedeutung und Anwendungsfelder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit; Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit aus deutscher Sicht; verschiedene bekannte Schiedsmodelle internationaler Schiedsinstitute; Fragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

- b. Europäisches Verwaltungs-, Verfassungs- und Privatrecht
- Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht i. w. S.; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht; Verbraucherrecht); Institutionelle Strukturen von Union und Gemeinschaft (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).

5. im Schwerpunkt „Staat und Verwaltung“

- a. Grundelemente der allgemeinen Staatslehre
 - Elemente des Staates, Staatszwecke und Staatsrechtfertigungen, die Kategorien von Legalität und Legitimität sowie die verschiedenen Staatsformen – jeweils unter Einschluss der Grundlagen deutscher und europäischer Verfassungsgeschichte.
- b. Grundelemente der Verwaltungslehre
 - Grundbegriffe öffentlicher Verwaltung (wie Amt, Zuständigkeit, Kontrolle), die Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbau und Ablauf der öffentlichen Verwaltung – jeweils unter Einschluss der historischen Entwicklung, wichtige Bedingungen für eine effiziente Ausgestaltung arbeitsteiliger Aufgabenerledigung. Überblick über die Grundelemente verschiedener Organisationstheorien.
- c. Ausländische Verfassungs- und Verwaltungsrechtssysteme
 - Vergleichendes öffentliches Recht: Staatsaufbau und Staatsfunktionen, Grundrechte, Gesetzgebung, Verwaltungsrecht, Rechtsschutz; Europäisierung des nationalen (öffentlichen) Rechts.
- d. Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - Europäisches Wirtschaftsrecht (Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht; Subventionsrecht; Landwirtschaftsrecht; Umweltrecht; Außenhandelsrecht); Institutionelle Strukturen von Union und Gemeinschaft (einschließlich der Verfassungsdiskussion); Kompetenzen; Grundrechte; Gerichtsbarkeit; Staatshaftung; Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht; gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (einschließlich völkerrechtlicher Grundlagen).
- e. Staat und Wirtschaft
 - Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts mit seinen Bezügen zum internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht sowie zum Wirtschaftsverfassungsrecht; Organisation, Aufgaben und Handlungsformen der Wirtschaftsverwaltung; Staat und

Wettbewerb (Recht der öffentlichen Unternehmen; Grundzüge des Vergabe- und Subventionsrechts).

- f. Staat und Umwelt
 - Grundprinzipien des Umweltrechts mit seinen europa- und verfassungsrechtlichen Bezügen; Aufgaben und Handlungsformen des Staates im Bereich des Umweltschutzes; Instrumente des Umweltordnungsrechts am Beispiel des Immissionsschutzrechts; Grundstrukturen ausgewählter Bereiche des Umweltrechts unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts sowie des Naturschutzrechts.
- g. Gefahrenabwehr und Risikovorsorge
 - Die staatliche Aufgabe der Gefahrenabwehr im allgemeinen und besonderen Sicherheitsrecht; Abgrenzung des Gefahrenbegriffs zur Risikovorsorge; die staatliche Aufgabe und das Instrumentarium zur Risikovorsorge; Rechtsentwicklungen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Risikovorsorge anhand ausgewählter Beispiele.
- h. Staatliche Planung und Infrastrukturverwaltung
 - Räumliche Gesamtplanung auf überörtlicher Ebene (Raumordnung und Landesplanung), Fachplanung (insbesondere Eisenbahn und Fernstraßen), Vertiefung Bauplanungsrecht (insbesondere Besonderes Städtebaurecht), Straßen- und Wegerecht.

§ 24

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zur Aufsichtsarbeit wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, im dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet und die Prüfung ablegt, im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. die Studienarbeit gemäß § 26 Abs. 1 bearbeitet hat und die erbrachte Leistung mit mindestens vier Punkten bewertet wurde und
3. die Aufsichtsarbeit bearbeitet hat und die erbrachte Leistung mit mindestens drei Punkten bewertet wurde.

(3) Die Studierenden müssen die Zulassung beim Zentralen Prüfungsamt beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Prüfung im Wintersemester nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Prüfung im Sommersemester nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfrist). Die Meldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ihr sind die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Bei der ersten Meldung erfolgt die verbindliche Festlegung des von dem Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs. Die Festlegung ist unwiderruflich. Studierende, die den Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ gewählt haben, müssen angeben, ob sich die mündliche Prüfung auf die Bereiche „Unternehmen und Arbeit“ oder auf die Bereiche „Unternehmen und Wettbewerb“ beziehen soll.

(4) Die Zulassung zur Aufsichtsarbeit gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen nach den in Absatz 3 Satz 2 genannten Terminen die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 versagt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird erteilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 vorliegen. Die Zulassung ist von dem Kandidaten im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und vor der mündlichen Prüfung den Prüfern vorzulegen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(5) Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

§ 25 Aufsichtsarbeit

(1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden.

(2) Die Kandidaten dürfen nur die durch den Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Die Kandidaten haben die Hilfsmittel selbst zu stellen. Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen, Einlageblätter oder verlagsseitig nicht vorgesehene Register enthalten.

§ 26 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung oder einer anwendungsbezogenen Arbeit (Schriftsatz für ein gerichtliches Verfahren, Formulierung von Verträgen und Gesetzen mit entsprechender Begründung o. ä.) über ein juristisches Thema des von dem Kandidaten

gewählten Schwerpunktbereichs, die sich auf wissenschaftliche Methoden stützt und anschließender Präsentation dieser Arbeit in einem Hauptseminar des entsprechenden Schwerpunktbereichs, das in der auf die Bearbeitungszeit folgenden Vorlesungszeit stattfindet.

(2) Die Studienarbeit kann von jedem in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung voraus. Sie ist nur zulässig, wenn der Kandidat

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. die Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem Studiengang Rechtswissenschaften bestanden hat und
3. an mindestens zwei Übungen für Vorgerückte erfolgreich teilgenommen hat oder an einer Übung für Vorgerückte erfolgreich teilgenommen hat und zu einem Hauptseminar eines Schwerpunktbereichs zugelassen wird.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorgerücktenübung liegt vor, wenn der Kandidat jeweils innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Klausur gefertigt hat und die erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden. Über die Zulassung zu einem Hauptseminar gemäß Satz 2 Nummer 3 entscheidet der Veranstaltungsleiter unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen des Kandidaten. Über die Zulassung ist dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

(4) Für die Anmeldung zur Studienarbeit gelten § 24 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 und § 24 Abs. 5 entsprechend. Die erfolgreiche Teilnahme an den Vorgerücktenübungen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 muss spätestens bei der Abgabe der Studienarbeit nachgewiesen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit erfolgt innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sich der Studierende gemäß Absatz 3 angemeldet hat, über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Zentrale Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Studienarbeit vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Studienarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Dauer der Präsentation einschließlich der Verteidigung der Studienarbeit soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

(7) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens zwei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist auf Grund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen oder einen anderen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(8) Die Bearbeitungszeit der Studienarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Studienarbeit bewilligt, muss das Thema der Studienarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Studienarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Studienarbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Studienarbeit

(1) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen, versehen mit der Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie dem Nachweis über die Betreuung der Arbeit durch einen Hochschullehrer oder einen anderen Prüfer. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit außerdem in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Gutachter für die Bewertung der Studienarbeit. Mindestens einer der Gutachter muss ein in der Forschung und Lehre tätiger Professor oder ein sonstiges habilitiertes Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sein, im Übrigen kann Gutachter jeder Prüfer im Sinne von § 14 sein. Einer der Gutachter soll derjenige sein, der die Studienarbeit betreut hat.

(3) Bei der Bewertung ist für die schriftliche Arbeit und ihre Präsentation eine einheitliche Note zu bilden.

(4) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach Ende des Seminars abgeschlossen sein, in dem die Arbeit präsentiert wurde.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat in der Regel 30 Minuten. Es können bis zu vier Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern im Sinne von § 14 abgelegt. § 27 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz gilt entsprechend. Die Prüfer werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie setzen die Note gemeinsam fest.

§ 29

Regelprüfungstermine

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters erstmals vollständig abgelegt worden sein. Die Studienarbeit soll im siebten Semester präsentiert werden. Die Aufsichtsarbeit soll im achten Semester bearbeitet werden. Die mündliche Prüfung soll im neunten Semester abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen können vor diesen Regelprüfungsterminen erbracht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Aufsichtsarbeit wird in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die mündliche Prüfung wird in jedem Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfern angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden. Die Bekanntmachung der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Aufsichtsarbeit soll in Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 1 spätestens in der ersten Woche der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen sein.

§ 30

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Überschreiten Studierende die in § 29 Abs. 1 genannten Regelprüfungstermine um mehr als vier Semester, gelten die jeweiligen Prüfungsleistungen als abgelegt und nicht bestanden. Bei der Berechnung der Frist werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

(2) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt

schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie die Prüfung abzulegen haben.

§ 31 Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung spätestens zu dem in § 29 Abs. 1 S. 1 genannten Regelprüfungstermin erstmals vollständig abgelegt und wurde die Prüfung nicht bestanden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 7 auf das Studium angerechnet. Auf § 2 Abs. 3 wird ergänzend Bezug genommen.

(2) Der Kandidat kann beantragen, dass die im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 bestandenen Prüfungsleistungen auf die Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet werden. In diesem Fall finden die Regeln über den Freiversuch keine Anwendung. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Schwerpunktbereichsprüfung kann auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins. Die Studienarbeit kann zur Notenverbesserung nur wiederholt werden, wenn die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt wird.

§ 32 Wiederholung

(1) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie auf Antrag des Kandidaten in einzelnen Teilen oder insgesamt einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Hat der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann er nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung stellen. Die Zulassung setzt voraus, dass im Verlaufe der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall eingetreten ist.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Meldet sich der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß zu der Wiederholungsprüfung oder tritt er eine Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an, gilt die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 33 Gesamtnote

(1) Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. Grundlage der Festsetzung sind die Einzelleistungen der Prüfung gemäß § 23 Abs. 1. Hierbei sind die auf zwei Dezimalstellen errechneten Punktzahlen zusammenzuzählen und durch drei zu teilen. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (Endpunktzahl der Prüfung).

(2) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung entsprechend der Bundesnotenverordnung.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat an allen Prüfungsabschnitten gemäß § 23 Abs. 1 teilgenommen hat und mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erreicht wurde.

§ 34 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Endpunktzahl und die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung enthält.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 35 Diplomurkunde

(1) Mit dem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung wird dem Kandidaten zugleich eine Diplomurkunde ausgehändigt, mit der ihm der akademische Grad „Diplomjurist“ verliehen wird.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung und wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Schwerpunktbereichsprüfung wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

IV. Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

§ 37

Übergangsregelungen

(1) Die Vorschriften über die Schwerpunktbereichsprüfung gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. Sie gelten ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben und sich nicht spätestens bis zum 1. Juli 2006 erstmals zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden.

(2) Die Vorschriften über die Zwischenprüfung gelten für Studierende, die ihr Studium ab In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.

(3) Auf die Übergangsbestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils geltenden Fassung wird ergänzend Bezug genommen.

(4) Die Änderungen der 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung gelten erstmals für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben.

§ 38

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann